

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelpreis 50 Rappen
Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 16, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Inhalt: Schule und Konfession — Staat und Kirche in der Tschechoslowakei — Politischer Katholizismus in Österreich — Religion und Sexualtabu im Lichte der Wissenschaft (Fortsetzung und Schluss) — Die Menschenrechte wieder neu katalogisiert — Hall und Widerhall — Francisco Ferrer — Aus der Bewegung.



Priester fanden den Hebel, den Archimedes vergeblich suchte, um diese Welt aus den Angeln zu heben; sie haben sie aus den Angeln durch jene Welt, durch die Schilderung des Jenseits.

Karl Jul. Weber

Schule und Konfession

Bekanntlich ist im Kanton Zürich ein neues *Schulgesetz* im Werden. Es ist damit nun so weit, daß die Vorlage im Kantonsrat behandelt werden kann. Am 23. August setzte er sich in zwei Sitzungen mit dem «Zweckparagraphen» auseinander. Mit was für einem? Mit dem Zweckparagraphen; denn im Land, wo die Paragraphen blühen, muß doch auch der Zweck der allgemeinen Volksschule paragraphiert, numeriert und registriert werden, sonst würden die Leute nicht, wozu sie ihre Kinder zur Schule schicken.

Die *Mehrheit* der vorberatenden Kommission gab dem Zweckparagraphen folgende Fassung (in der Folge mit A bezeichnet):

«Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Bildungs- und Erziehungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.

Sie fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.»

Von konfessioneller Seite her wehte ein anderer Wind. Die *Kommissionsminderheit* wollte dem oben *kursiv* wiedergegebenen Satzteil nachstehenden Wortlaut geben:

«... zu selbständig denkenden Menschen und zu vor Gott und den Menschen verantwortungsbewußten Gliedern...» (in der Folge mit B bezeichnet).

Außerdem legte ein Vertreter der Evangelischen Volkspartei den Vorschlag der Kirchensynode vor, lautend:

«Sie (die Volksschule) bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische Ausbildung und Erziehung der Kinder in geistiger Beziehung auf christlicher Grundlage» (in der Folge mit C bezeichnet).

Darüber entspann sich eine lange Debatte, an der sich außer dem Erziehungsdirektor aus sechs Parteien 21 Redner beteiligten. Der Verfasser hält es für angebracht, die Stellungnahme der verschiedenen Parteivertreter und wenigstens einige Begründungen im «Freidenker» festzuhalten. Der Bericht stützt sich auf die Sitzungsreferate der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 1708 und 1711.

Für den *Mehrheitsantrag* (A) sprachen sich aus der freisinnigen Kommissionspräsident und 5 Sozialdemokraten, für den *Minderheitsantrag* (B) 3 Unabhängige (Duttweilerpartei), ein Bauernparteiler, 4 Christlichsoziale, 3 Demokraten, für die *Fassung des Kirchenrates* (C) 1 Mitglied der Evang. Volkspartei und 1 Freisinniger. Ein weiterer Antrag auf *Weglassung des Alienas 2* des Zweckparagraphen (D) ging von einem Demokraten

aus und wurde von einem Sozialdemokraten unterstützt (= 21 Redner).

Der erste Sprecher der Sozialdemokraten erklärte, die Stellung seiner Partei zum Gesetz hänge von der Fassung des Zweckparagraphen ab. Die sozialdemokratische Partei sei tolerant, lehne aber die Aufnahme der religiösen Komponente ins Gesetz ab. Man wisse nicht, welcher Gott gemeint sei, der protestantische, katholische, jüdische oder orthodoxe. Die religiöse Erziehung gehöre ins Elternhaus, nicht in die Schule.

Mit seinem Votum brachte er einen Demokraten in seelische Bedrängnis, der «solche atheistische Töne» in den beiden letzten Jahrzehnten nie mehr gehört habe (er meinte wahrscheinlich: im Kantonsrat. Verf.); er findet, die Ansichten gehen zu weit auseinander und stellt den Antrag, Alinea 2 des Zweckparagraphen zu streichen.

Ein Christlichsozialer wendet sich gegen die Auffassung des Kommissionspräsidenten, dem Zweckparagraphen komme vor allem deklamatorische Bedeutung zu. Er sieht das Zürchervolk vor die Entscheidung gestellt, ob es die Ansichten des sozialdemokratischen Redners und seiner Kollegen teile oder die der Kommissionsminderheit. Er ruft zum Muthaben auf und meint des weiteren, daß wir kein Interesse daran haben, daß die Lehrer zu Freidenkern erzogen werden. (Nur keine Angst, im Kanton Zürich geschieht gegenwärtig so etwas nicht. Verf.)

Ein Christlichsozialer bezeichnet die weltanschauliche Schule (konfessionelle! Verf.) als das Ideal. Er predigt, daß wir am Glauben an Gott und die Unsterblichkeit festhalten müssen und verweist auf den Präsidenten Truman, der in seiner Antrittsrede ein Gelöbnis zu Gott ausgesprochen habe. (Wir müssen die konfessionell ausgerichteten Staatspräsidenten gar nicht so weit herholen! Verf.) Der Redner ist übrigens enttäuscht, daß sich so wenig Kommissionsmitglieder zu einer Fassung mit religiöser Komponente entschließen könnten. (Der Kurswert dieser Komponente ist eben im Abnehmen begriffen, da läßt sich nichts machen. Verf.)

Ein Freisinniger hat die Entdeckung gemacht, daß «wir» (wer? Verf.) in Glaubenssachen Barbaren seien. «Es ist richtig, daß wir für die Glaubensfreiheit eintreten; aber wo kein Glaube ist, ist auch keine Glaubensfreiheit» (in einem nachträglichen Kommentar der Neuen Zürcher Zeitung ist dieser Satz als Weisheit besonders hervorgehoben. Verf.). Der christlichen Lehre billigt er zu, daß sie «nicht nichts» sei (bescheiden! Verf.); sie befriedige ganz elementare Bedürfnisse der Menschen (Hunger? Friedenssehnsucht? Gerechtigkeitssinn? Verf.), und habe der Menschheit in 2000 Jahren sehr viel gegeben (dem Sprecher wahrscheinlich kein Geschichtsbuch, worin geschrieben steht, was das Christentum den Völkern durch die Hand der Kirche gegeben hat. Verf.).